



Landkreis Hof

wir sind Heimat

Wie kann die Corona-Soforthilfe beantragt werden?

Die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung haben Soforthilfeprogramme eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses und ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen.

Den Antrag für die Soforthilfe-Programme des Bundes bzw. des Freistaats Bayern können Sie ausschließlich online stellen. Den Antrag finden Sie unter: <https://www.soforthilfe-corona.bayern/>

Weitere Informationen zu den Soforthilfeprogrammen und anderen Unterstützungsleistungen finden Sie auch unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Wer zahlt das Gehalt, wenn Mitarbeiter in Quarantäne müssen?

Wird eine Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetzes behördlich angeordnet und ist es einem Mitarbeiter deshalb verboten seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, dann kann er für seinen Verdienstaussfall eine Entschädigung erhalten.

Die Beschäftigten erhalten den Verdienstaussfall bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Arbeitgebern erstattet die zuständige Regierung die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG zu gewähren ist.

Voraussetzung dafür ist aber, dass für den Arbeitnehmer keine Krankmeldung vorliegt. Bei einer Erkrankung mit dem Corona-Virus (Covid-19) gelten die gesetzlichen Regeln der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Selbstständig Tätige, die unter Quarantäne gestellt werden, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Diese stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung.

Weitere Informationen und die zuständigen Ansprechpartner der Regierung von Oberfranken finden Sie unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheit/infektionskrankheiten.php#entschaedigung

Den Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Sie hier:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.2/rof_55.2-029/index?caller=6316183769322

Gibt es Zuschüsse, wenn Mitarbeiter nun zu Hause bleiben müssen, um die Kinder zu betreuen?

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder von der Arbeit fernbleiben. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen lassen können. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Betreuungsfall gilt dabei aber nur für kurze Zeit, in der Regel zwei bis drei Tage.

Eltern von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung, können Hilfen beantragen, wenn sie ihre Kinder aufgrund der durch die Corona-Pandemie angeordneten Schließung der Betreuungseinrichtungen selbst betreuen müssen und daher nicht arbeiten können.

Kommt es aktuell durch die Corona-Krise zu unvorhergesehenen Einkommenseinbußen, kann ein Kinderzuschlag, das sogenannte **Notfall-KiZ**, beantragt werden. Der Notfall-KiZ beträgt monatlich bis zu 185 Euro pro Kind. Ob Sie einen Anspruch auf Notfall-KiZ haben, können Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> prüfen.

Informationen zum Notfall-KiZ und den Online-Antrag finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

Zudem können Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen eine **Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen**. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Weitere Informationen zu Hilfe für Eltern bei Verdienstaufschlag finden Sie auch unter:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Wichtig:

Ein Verdienstausschlag besteht allerdings nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben oder auch bei flexiblen Arbeitsmöglichkeiten etwa bei Homeoffice. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre.

Kann ich Home-Office anordnen?

Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer verpflichten, im Home-Office zu arbeiten, sofern die Arbeit auch vom heimischen Schreibtisch aus erledigt werden kann, die notwendigen Arbeitsmittel vorhanden sind und im Betrieb eine Regelung zum Homeoffice besteht. Ein gesetzlicher Anspruch für Arbeitnehmer, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht grundsätzlich nicht.

Kann ein Unternehmen bei Arbeitsausfällen wegen des Corona-Virus Kurzarbeitergeld bekommen?

Müssen Unternehmen und Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie ihre Produktion einschränken oder einstellen, kann dies zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Bei Fragen zum Kurzarbeitergeld wenden Sie sich entweder direkt an Ihren persönlichen Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit oder an die Hotline der Arbeitsagentur mit der Tel. 0800 45555 20.

Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auch unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Ist Kurzarbeitergeld auch für Auszubildende möglich?

Nach Auskunft der Agentur für Arbeit besteht für Betriebe **keine** Möglichkeit, für Ihre Auszubildende Kurzarbeitergeld zu beantragen. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigte einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Woher bekomme ich bzw. unsere Mitarbeiter eine AU-Bescheinigung im Falle des Quarantänefalls?

Bei Patienten, für die eine Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen angeordnet wurde, muss im Hinblick auf das Ausstellen einer AU-Bescheinigung zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Befinden sich Mitarbeiter in einer behördlich angeordneten Quarantäne aufgrund des Coronavirus, weist aber keine Krankheitssymptome auf, dann stellt der Arzt keine Bescheinigung für den Arbeitgeber aus. Der Patient reicht den behördlichen Bescheid über die Quarantäne beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber kann sich die Lohnfortzahlung über die zuständige Behörde erstatten lassen.

Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus und Krankheitssymptomen stellt der behandelnde Arzt eine AU-Bescheinigung aus. In diesem Fall erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Ärzte können in bestimmten Fällen vorübergehend eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon ausstellen, aber nur wenn der Patient keine schweren Symptome aufweist und kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Weitere Informationen finden Sie dazu bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter: https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf

Kann es Betriebsschließungen geben, wenn eine Person infiziert ist?

Das Gesundheitsamt ergreift Maßnahmen personenbezogen und spricht für die betroffenen Mitarbeiter eine Quarantäne-Anordnung aus.

Bekommt der Arbeitgeber eine Meldung?

Der Arbeitnehmer ist im Rahmen einer Krankmeldung normalerweise nicht verpflichtet, den Krankheitsgrund mitzuteilen. Ist ein Arbeitnehmer jedoch an Covid-19 erkrankt, muss er dies dem Arbeitgeber mitteilen.

Es empfiehlt sich für Betriebe bereits im Vorfeld ein betriebliches Management zu installieren bzw. eine Vereinbarung mit den Mitarbeiter zu treffen, wie im Falle einer Infektion zu informieren ist bzw. welche innerbetrieblichen Maßnahmen dann getroffen werden müssen. Covid-19 fällt unter die Meldepflicht des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Können Handwerksmonteure weiterhin zu Privatkunden, um handwerkliche Tätigkeiten auszuführen?

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat im Rahmen der Auslegung der Allgemeinverfügung vom 16.3.2020 „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“ bestätigt, dass das Handwerk von den angeordneten Schließungen nicht betroffen ist. Montagetätigkeiten im Rahmen von bereits abgeschlossenen Geschäften sind dadurch weiterhin möglich.

Bei Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks mit Verkauf) gelten unter Umständen abweichende Regeln.

Welche Geschäfte weiterhin geöffnet werden dürfen, finden Sie unter der Positivliste des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_18_positivliste_av_betriebsuntersagungen_geschaefte.pdf

Informationen zu den Auswirkungen der Allgemeinverfügung auf das Handwerk finden Sie auch unter: <https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/hinweise-zu-betriebsuntersagungen-72.0.2490.html>

Können Baustellen weiterbetrieben werden?

Baustellen und Baugewerbe sind nicht von der Allgemeinverfügung betroffen und können weiter betrieben werden.

Dennoch sollten auch hier der empfohlene Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern und strenge Hygienemaßnahmen eingehalten werden, sowie die Ansammlung von mehreren Personen auf engem Raum vermieden werden.

Aktuelle Informationen für die Bauwirtschaft zum Thema Corona finden Sie unter:

<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

Gibt es eine direkte Nummer für Firmen bei Fragen?

Sie erreichen die Service-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittel-sicherheit telefonisch unter 09131 6808-5101.

Im Verdachtsfall wenden Sie sich bitte telefonisch an den zuständigen Hausarzt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.